



Polizeipräsidium Frankfurt (Oder)  
Polizeipräsidium Potsdam

Nachrichtlich:

Landeskriminalamt  
Fachhochschule der Polizei  
Landeseinsatzinheit

Potsdam, 1. November 2010

### Möglichkeiten und Grenzen polizeilichen Einschreitens bei Sitzblockaden

Immer wieder verursachen Aufzüge des rechten Lagers breite öffentliche Empörung und lösen zum Teil auch Gegenaktionen aus. Einerseits längere Zeit vorbereitet und angemeldet, andererseits spontan und unangemeldet durchgeführt, bedient sich der Protest auch der Sitzblockade. Dieses Versammlungsgeschehen fordert von der Polizei ein angemessenes Vorgehen.

Aus diesem Grund gebe ich nachfolgende Hinweise zum Umgang mit Sitzblockaden, die es bei der Bewältigung derartiger Einsatzlagen zu beachten gilt.

#### 1. Versammlungsfreiheit

Die Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 Abs. 1 GG schützt die kollektive Erörterung (Versammlung) bzw. Kundgabe (Demonstration) von Meinungen der deutschen Bürger<sup>1</sup>. Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ist jedes Verhalten erfasst, welches *eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur ge-*

---

<sup>1</sup> Art. 11 Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 23 Verfassung des Landes Brandenburg und § 1 VersammlG weiten das Bürgerrecht der Versammlungsfreiheit zu einem Menschenrecht aus.

*meinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung, darstellt.*

Dieses Verhalten beginnt schon beim Veranstellen und Vorbereiten einer Versammlung. Dazu gehört die Durchführung, Anreise zu, Teilnahme an und Abreise von einer Versammlung. Schutzgut ist neben dem Veranstaltungs- auch das Teilnahmerecht. Das Veranstaltungsrecht meint die Bestimmung des Inhaltes, des Ortes, des Zeitpunktes und der Dauer einer Versammlung durch den Versammlungsveranstalter. Der Veranstalter übt das Leitungsrecht entweder selbst aus oder bestimmt einen Versammlungsleiter, der das Leitungsrecht übernimmt.

Die Versammlungsfreiheit findet ihre Schranken unter freiem Himmel gemäß Art. 8 Abs. 2 GG in einem einfachen Gesetz. Eine Versammlung unter freiem Himmel ist eine räumlich offene, durch ihre räumliche Organisation den Zugang nicht versperrende, seitlich nicht begrenzte Versammlung. Ein solches Gesetz ist das Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (VersammlG). § 14 Abs. 1 VersammlG schreibt eine Anmeldepflicht spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe für Versammlungen unter freiem Himmel vor. Diese Pflicht soll der zuständigen Versammlungsbehörde die Möglichkeit eröffnen, Erkenntnisse über die beabsichtigte Versammlung zu gewinnen und ggf. entsprechende Maßnahmen zu veranlassen. Dazu kann die Versammlungsbehörde im Vorfeld der Versammlung eine beschränkende Verfügung gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG erlassen. Zum Beispiel kann ein für die Hauptverkehrszeit geplanter Aufzug (sich fortbewegende Versammlung) durch das Stadtzentrum auf einen verkehrsärmeren Zeitpunkt verlegt werden. Erforderlich für eine beschränkende Verfügung ist eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, d.h. es muss eine hohe Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts an den Rechtsgütern der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bestehen. Die Behörde muss hier zwischen der Einschränkung der Versammlungsfreiheit und der Bedeutung und Wertigkeit der zu schützenden Güter abwägen. Dies kann im äußersten Fall zu einem Versammlungsverbot führen.

## 2. Sitzblockaden

Die Versammlungsfreiheit gewährt auch das Recht zur Gegendemonstration. Diese genießt wiederum das Recht der Gestaltungsfreiheit. Demnach sind neben Reden, Gesängen, Spruchbändern beispielsweise auch kurzzeitige Sitzblockaden als kommunikatives Haltesignal möglich, um so wirksam durch körperliche Anwesenheit die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu gewinnen. Allerdings sind dieser Ausdrucksform beim Eingriff in die Rechte Dritter Grenzen zu setzen.

Zwar hat das BVerfG mit dem Urteil vom 10. Januar 1995 (BVerfGE 92, 1) zunächst den Tatbestand der Nötigung gemäß § 240 StGB im Hinblick auf eine Sitzdemonstration bei einem bloß psychisch ausgeübten Zwangsmoment verneint, zugleich allerdings Raum für die nunmehr durch den BGH praktizierte und inzwischen auch vom BVerfG bestätigte „Hindernisrechtsprechung“ (Beschl. vom 24. Oktober 2001 - 1 BvR 1190/90, 1 BvR 2173/93, 1 BvR 433/96) zur strafbaren Nötigung einer Sitzblockade gelassen. Ausschlaggebend ist in jenen Fällen ein physisch wirkendes Zwangsmoment, welches einem psychischen entspringen kann.

Eine Sitzblockade als Gegendemonstration zu einem angemeldeten Aufzug kann nur als Spontanversammlung durch die Versammlungsfreiheit gedeckt sein. Andernfalls hätte aufgrund des Primats der Ausgangsversammlung die Versammlungsbehörde die sich dem Aufzug entgegenstellende Sitzblockade durch eine Auflage nach § 15 Abs. 1 VersammlG von der Aufzugsstrecke fernhalten müssen. Auch als Spontanversammlung bleibt die Sitzblockade nur solange zulässig, wie sie nicht auf die Verhinderung der Ausgangsversammlung und damit auf das tatbestandsmäßige Verhalten des § 21 VersammlG gerichtet ist. Jene Verhinderungsblockaden sind als missbräuchliche Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit von vornherein rechtswidrig. Zulässig ist nur eine kurzweilige als optisches Haltesignal, aber nicht als tatsächliches Hindernis wirkende gewaltfreie demonstrative Sitzblockade. Erschöpft sich nämlich der kollektive Zweck einer Ansamm-

lung darin, eine Versammlung zu verhindern, ist dies nicht durch die Versammlungsfreiheit geschützt.

Die Polizei hat in jedem Fall die Ausgangsversammlung zu schützen. Die sich einem Aufzug entgegenstellende Sitzblockade ist entweder nach § 15 Abs. 1 VersammlG oder nach § 16 BbgPolG der Aufzugsstrecke zu verweisen, je nachdem ob diese Sitzblockade als Versammlung gewertet wird. Die Auflage bzw. der Platzverweis sollten unter dem Hinweis einer möglichen Strafbarkeit des Verhaltens der Teilnehmer der Sitzblockade gemäß § 240 StGB und § 21 VersammlG ergehen. Das Nichtbefolgen der Auflage führt zu einer Auflösungsverfügung nach § 15 Abs. 3 VersammlG und anschließenden Platzverweisen wiederum nach § 16 BbgPolG. Die Durchsetzung dieser Primärmaßnahmen durch unmittelbaren Zwang richtet sich nach den §§ 60 ff. BbgPolG.

### 3. Polizeilicher Notstand

Ausnahmsweise unter den strengen Voraussetzungen des polizeilichen Notstandes kommen Maßnahmen gegen die Ausgangsversammlung in Betracht:

Zum einen beim **echten polizeilichen Notstand**, wenn es der Polizei unmöglich ist, die Gefahrenlage mit eigenen Kräften und Mitteln abzuwehren, selbst durch Inanspruchnahme von Amts- und Vollzugshilfe und vorausschauender Einsatzkonzeption.

Zum anderen beim **unechten polizeilichen Notstand**, wenn die Gefahrenlage zwar durch Maßnahmen gegen die Gegendemonstranten unterbunden werden kann, diese jedoch unter Abwägung der widerstreitenden Interessen unzumutbar und somit unverhältnismäßig im engeren Sinne sind.

Demnach sprechen hier Verhältnismäßigkeitsabwägungen gegen ein behördliches Eingreifen. Die Inanspruchnahme der Veranstalter und Teilnehmer der Ausgangsversammlung ist insofern das „kleinere Übel“ gegenüber einem riskanten oder gefährlichen Vorgehen gegen die Gegendemonstranten.

Nach Ansicht des OVG Berlin-Brandenburg kann sich die Polizei nicht auf eine Notstandslage berufen, sofern sie diese final und zielgerichtet herbeigeführt hat (Urteil vom 20. November 2008 – OVG 1 B 5.06).

In jedem Fall kommt der polizeiliche Notstand nur als *ultima ratio* in Betracht.

#### 4. Strafverfolgung

Beim Vorliegen einer Sitzblockade im wörtlichen Sinne hat die Polizei entsprechend dem Legalitätsprinzip nach §§ 163 Abs. 1, 152 Abs. 2 StPO im Hinblick auf den Anfangsverdacht der Nötigung nach § 240 StGB sowie ggf. der gröblichen Störung einer Versammlung nach § 21 VersammlG die Identitäten der Teilnehmer der Sitzblockade festzustellen bzw. Maßnahmen zu ergreifen, die eine spätere Identitätsfeststellung ermöglichen. Eine entsprechende Anzeige ist zu fertigen. Gleichwohl genießt die Gefahrenabwehr gegenüber der Strafverfolgung den Vorrang. Demnach sind die Maßnahmen zurückzustellen, sofern sie der Gewährleistung der Versammlungsfreiheit der Ausgangsversammlung entgegenstehen. Anderenfalls wäre der unrechtmäßigen Verhinderung von rechtmäßigen Versammlungen Tür und Tor geöffnet.

Nach alledem möchte ich an die Garantenstellung der Polizei u.a. gegenüber der Versammlungsfreiheit und das Neutralitätsgebot erinnern.

#### 5. Blockadeprävention

Aus diesem Grund hat die Polizei angemessene präventive Maßnahmen zur frühzeitigen Abwehr der von den Sitzblockaden für die Versammlungsfreiheit ausgehenden Gefahren zu ergreifen.

Dazu muss die Einsatzplanung von vornherein darauf ausgerichtet werden, vorhersehbare Störungen der Versammlung effektiv bis an die Grenze des tatsäch-

lich Möglichem und des rechtlich Zulässigen abzuwehren (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. November 2008 – OVG 1 B 5.06).

So sollten exemplarisch im Rahmen der polizeilichen Präventionsarbeit die Rechtswidrigkeit von Sitzblockaden den Bürgern erläutert werden, dem Versammlungsleiter im Kooperationsgespräch die Gefahr der Sitzblockade aufgezeigt werden, um ggf. im Einvernehmen Modifikationen der beabsichtigten Versammlung vornehmen zu können und vorsorgliche Sperrungen von Verkehrsflächen, die sowohl als Wegstrecke des Aufzuges als auch der Teilnehmer einer Sitzblockade in Betracht kommen, um das Einsickern von Störern auf die Wegstrecke zu verhindern, erwogen werden (vgl. ebenda).

Im Auftrag

Storbeck